

zu eröffnen und kann nach erklärtem Schlusse der Discussion noch einmal das Wort verlangen (§ 42).

§ 68. Bei den Berathungen in den Ausschüssen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 69. Das Recht der Abstimmung steht nur den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses zu. Zutritt zu den Berathungen haben aber sämmtliche Landtagsmitglieder.

§ 70. Die Berichterstatter der einzelnen Ausschüsse haben dem Landtagsvorstande die Ausschlußgutachten, sobald dieselben vollendet sind, vorzulegen, und Lehterer hat sie dem Fürstl. Ministerium zeitig vor der öffentlichen Sitzung mitzutheilen. Darauf wird die Zeit zum Vortrage im Landtage bestimmt.

Eingaben an den Landtag.

§ 71. Alle für den Landtag bestimmte Vorstellungen sind an denselben schriftlich einzusenden und von dem Vorstehenden zu eröffnen.

§ 72. Sämmtliche Eingaben werden mit kurzer Angabe ihres Inhalts von dem Schriftführer in ein Verzeichniß eingetragen und der Versammlung in jeder Sitzung vor dem Uebergange zur Tagesordnung angekündigt.

§ 73. An den Landtag können nur solche Anträge und Vorstellungen gebracht werden, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise desselben gehören (§ 23 ff. des Grundgesetzes).

Beschwerden werden nur dann in Erwägung gezogen, wenn sich ergibt, daß dieselben früher bereits bei der obersten Landesbehörde vorgebracht sind und daß hierauf entweder noch gar keine oder eine den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt ist.

§ 74. Entsprechen die an den Landtag gebrachten Eingaben und Vorstellungen diesen Voraussetzungen (§ 73) nicht, so sind dieselben sofort zurüdzuweisen. Erscheinen dieselben dagegen nicht als formell unbegründet, so werden sie einem Ausschusse und zwar wenn ein Petitionsauschuß gebildet ist, diesem zur Berichterstattung übergeben oder nach Beschluß des Landtags zur sofortigen Berathung im Plenum auf die Tagesordnung gebracht.

§ 75. Jedem Bittsteller und Beschwerdeführer wird von dem Beschlusse des Landtags durch den Vorstand Nachricht gegeben.

§ 76. Anonyme (unterschriftlose) Petitionen werden ohne Eingehen auf den Inhalt einfach zu den Acten gelegt.

§ 77¹⁾. (§ 1) Jeder am Orte der Landtagsversammlung wohnende Landtagsabgeordnete erhält täglich neun Mark, jeder außerhalb wohnende täglich zwölf Mark Tagegelber.

¹⁾ § 77 aufgehoben durch Gesetz vom 1. Dezember 1875 (Ges.-Samml. S. 290) und ersetzt durch obige Bestimmungen vom 3. März 1913, in Kraft vom 1. Januar 1913 (Ges.-Samml. S. 51 f.).